

Anliegen, Datum, Uhrzeit: Protokoll der Sitzung vom 21.02.2022, 14:00 - 17:00 Uhr

Veranstaltungsort: Telefonkonferenz

TOP 1 Feststellung der Anzahl stimmberechtigter Mitglieder

Es sind 16 stimmberechtigte Mitglieder anwesend.

TOP 2 Verabschiedung des Protokolls aus Januar 2022

Das Protokoll der Sitzung vom 17.01.2022 wird mit 12 ja-Stimmen und 4 Enthaltungen angenommen.

TOP 3 Aktuelles aus den Verbänden

- Der DMSG Bundesverband hat im diesem Jahr 40-jähriges Jubiläum
- Am 30. Mai 2022 ist Welt-Multi-Sklerose -Tag

TOP 4 Ausschüsse

- Nichts Aktuelles vorhanden

TOP 5 Marie Schäffler vom Betreuungsverein Reinickendorf referiert zu

Vorsorgevollmacht, Patienten- und Betreuungsverfügung

Frau Schäffler stellt sich kurz und den HVD vor. Sie erklärt die Unterschiede von Vorsorgevollmacht, Patienten- und Betreuungsverfügung und auf was man achten sollte:

Patientenverfügung:

- Regelt alle medizinischen Angelegenheiten und muss schriftlich erfolgen.
- sie ist verbindlich und richtet sich an behandelnde Ärztinnen und Ärzte
- sie braucht im Besten Fall einen Durchsetzer in Form eines_r Betreuer_in oder Bevollmächtigtem
- die Berliner Betreuungsvereine informieren kompetent und individuell zur Patientenverfügung
- Vorschlag: die Patientenverfügung regelmäßig neu zu unterschreiben

Vorsorgevollmacht:

- der Bevollmächtigte entscheidet an Stelle des Vollmachtgebers, aber erst dann wenn der Betroffene nicht mehr kann oder will und auch nur in den benannten Aufgabenkreisen
- muss schriftlich erfolgen

- nur Personen auswählen, denen man vertraut und die dazu fähig sind (Geschäftsfähig)
- es sollten alle Aufgaben in der Vorsorgevollmacht aufgeführt sein, die der Bevollmächtigte übernehmen soll/darf

Betreuungsverfügung:

- Benennung der Person, die vom Gericht zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellt werden soll
- Final entscheidet das Gericht
- In einer Betreuungsverfügung können außerdem Wünsche zur Betreuungsführung festgehalten werden.

Für den Zugang zur Bank, bei Eigentum und der Abwicklung eines Gewerbes sind Standard Vollmachten nicht ausreichend. Bitte sprechen Sie hier Ihr Kreditinstitut an.

Frau Schäffler erklärt den Prozess, wie eine Betreuung eingerichtet werden kann: Können pflegebedürftige Menschen sich aufgrund einer psychischen Krankheit, geistigen oder körperlichen Behinderung oder Krankheit nicht mehr selber versorgen, so kann auf Anregung eine Betreuung eingerichtet werden. Zuständig hierfür ist das Betreuungsgericht. Eine Betreuung anregen kann jede Privatperson oder eine Einrichtung. Wenn nun eine solche Anregung beim Betreuungsgericht eingegangen ist, wird die Betreuungsbehörde beauftragt, Kontakt mit dem Betroffenen aufzunehmen und zu klären, ob eine gesetzliche Betreuung notwendig ist, ob eine Vorsorgevollmacht vorliegt oder anderweitig die Versorgung des Betroffenen sichergestellt werden kann. Die Betreuungsbehörde schlägt zudem einen geeigneten Betreuer bei Gericht vor. Gleichzeitig wird ein Amtsärztliches Gutachten in Auftrag gegeben, um die Diagnose zu ermitteln und fest zu halten. Eine Betreuung wird erst bei entsprechendem Bedarf und Diagnose eingerichtet. Beides muss vorliegen, sonst sind andere Stellen vorrangig. Ein Richter vom zuständigen Amtsgericht macht sich ein Bild von der Persönlichkeit des Betroffenen und seiner Lebensumstände. Hiernach entscheidet er über die Einrichtung der Betreuung mit Beschluss. Dieser Beschluss enthält auch, wer als Betreuer eingesetzt wird. Die Betreuerin oder der Betreuer erhält einen Betreuerausweis, in dem die Aufgabenkreise aufgelistet sind, für die der Betreuer zuständig ist. Gängig sind folgende Aufgabenkreise:

- Gesundheitsfürsorge
- Aufenthaltsbestimmung
- Vermögenssorge
- Vertretung gegenüber Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern
- Wohnungsangelegenheiten

- Entgegennahme, Öffnen und Anhalten der Post
- Weitere Informationen sind auch unter

Link zu den Berliner Betreuungsvereinen

<https://www.berliner-betreuungsvereine.de/>

Link für die Betreuungsrechtsbroschüre

https://www.bmj.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Publikationensuche_Formular.html

Link zur Humanistischen Zentralstelle Patientenverfügung

<https://www.berliner-betreuungsvereine.de/>

zu finden.

TOP 6 Verschiedenes

- Nach dem Motto „Hilfe zur Selbsthilfe“ beraten ehrenamtliche, selbst blinde und sehbehinderte Menschen am Telefon andere Betroffene, u. a. zu den Angeboten des Allgemeinen Blinden- und Sehbehindertenvereines, sie geben interessante Alltagstipps weiter oder sprechen über praktische Hilfsmittel. Die erste Telefonsprechstunde fand am 28. Januar statt. Danach wird sie an jedem vierten Freitag im Monat von 14:00 bis 18:00 Uhr unter der Telefonnummer: **030 895 88-160** angeboten (Achtung: Das Telefon ist nur während der Sprechstunde aktiv.).
- Die SightCity Frankfurt ist die größte internationale Fachmesse für Blinden- und Sehbehinderten-Hilfsmittel. Sie wird in diesem Jahr vom 18. bis 20. Mai 2022 wieder als reine digitale Messe stattfinden. Vorträge werden über die technisch für Blinde und Sehbehinderte gut zugängliche Plattform Zoom angeboten. die Aussteller der SightCity präsentieren ihre Produkte, Dienstleistungen und Innovationen auf: <https://sightcity.net/>
- Für das Aufstellen der seniorenrechtlichen Bänke wurden in den Jahren 2020/2021 gesonderte BVV-Mittel bereitgestellt. Derzeit gibt es keine finanzielle Zusicherung https://www.rundfunkbeitrag.de/buergerinnen_und_buerger/formulare/befreiung_oder_ermaessigung_beantragen/index_ger.html für weitere Bänke, abgestimmte Standorte / Bedarfe sind aber festgehalten.

Nächster Sitzungstermin: 21.03.2022 als Telefonkonferenz von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Protokoll: R. Vollbrecht und Christine Läubrich